

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 8. Mai 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 52—55 R. G. Bl. Familienzahlungen, Benutzung der Eisenbahnen durch Militärpersonen, S. 197; Geldwahrung in Operationsgebieten, Auslandsurlaub, Ueberführung der Medizinalstudierenden zum Sanitätspersonal, Niederschlagung gerichtlicher Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, S. 199; Abänderung des § 12 der Servisvorschrift, Beigabe von Frachtbriefabschriften bei Militärzusendungen, S. 200; Hinterbliebenenversorgung für Seeresangehörige, Verulklichten, Bahnsendungen an das Artilleriedepot Brüssel, Portofreiheit für Feldpostsendungen nach u. aus Dänemark, militärische Stadtpostsendungen, Feldpostsendungen an die Lebensversicherungsanstalt für Heer u. Marine, S. 201; Aenderung der Postordnung, Remonteaufkauf 1915, S. 202; Zulassung von Ketchenfadeln u. Beleuchtungsapparaten, Polizeiverordnung über die Schicht- u. Fleischschau bei Hauschlachtungen, Vorstand des Hochbauamts Kattowitz, S. 203; Freigabe der Weichsel-Ober-Wasserstraße, Entleerungen in staatliche Erziehungsanstalten, Verwaltung der Kreisfeste Tarnowitz, Nachtrag V zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Gleiwitz—Rauden—Ratibor, S. 204; Zustimmung des Bezirksausschusses zur Regierungspolizeiverordnung vom 25. 3. 15, Enteignung in Gleiwitz, Ermennung von Benzol und Solventnaphtha und Höchstpreise für diese Stoffe, S. 205; Reklamationsgesuche, S. 206; deutsche geschäftl. Anpreisungen usw., Verwendung von Rohteerern, Personalsnachrichten, S. 207; Errichtung der kath. Kuratiegemeinde Laurahütte, S. 208.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

485. Die Nummer 52 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4720 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915, vom 22. April 1915.

486. Die Nummer 53 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4721 eine Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915, und unter

Nr. 4722 eine Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübenäpfeln in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16, vom 23. April 1915.

487. Die Nummer 54 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4723 eine Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Mai 1915, vom 28. April 1915.

488. Die Nummer 55 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4724 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung, vom 26. April 1915, und unter

Nr. 4725 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3), vom 29. April 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

489. Familienzahlungen.

Für die Ermittlung der zulässigen Höchstbeträge der regelmäßigen Familienzahlungen von Mannschaften in Offizier-, Sanitätsoffizier-, Veterinär-offizier- und Beamtenstellen kommt der für diese Stellvertreter vorgezeichnete Betrag der Feldbesoldung, nicht die dienstgradmäßigeöhnung in Betracht, siehe Kriegs-Besoldungsvorschrift Anlage 4, § 1, zweiter Absatz.

Berlin, den 16. April 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Dven.

Nr. 2710/3. 15. B 4.

490. Vorschriften für die Benutzung der Eisenbahnen durch Militärpersonen usw. während des Krieges.

Zum wiederholenden Verweise gegen die für die Benutzung der Eisenbahnen gegebenen allgemeinen Vorschriften (Militär-Eisenbahnordnung) und Einzelverordnungen geben dem Kriegs-

ministerium. Veranlassung, erneut und eindringlich auf die genaue Beachtung der nachstehenden Bestimmungen hinzuweisen:

1. Jeder Militärtransport (dazu gehören u. a. auch Verpflegungszüge, Munitionszüge, Lazarettzüge, Krankenzüge usw.), jede einzeln reisende Militärperson und jede Militärgutsendung muß mit einem von der zuständigen Stelle vorchriftsmäßig ausfertigten Ausweis (Militärfahrchein oder Frachtbrief) versehen sein (§ 32, 1. Militär-Eisenbahnordnung).

Wegen des vereinfachten Fahrcheinmusters bei Einzelreisen vgl. Verfügung vom 2. Februar 1915 — Nr. 2619/1. 15. A 3 —. Bei Reisen, für die bestimmungsgemäß Militärfahrcheine auszustellen sind, und bei denen auch die Rückfahrt in Betracht kommt, werden zweckmäßig Scheine für Hin- und Rückreise ausgehändigt.

Für außerdienstliche Reisen — bei gewöhnlichem Urlaub — müssen wie im Frieden Fahrkarten gelöst werden. Bei Erstellung des Urlaubs ist zu prüfen, ob der Mann auch die nötigen Geldmittel zur Befreiung der Eisenbahnfahrt besitzt.

Auf den Bahnhöfen melden sich fast täglich Leute, die nach beendetem Urlaub zurückkehren wollen, und behaupten, mittellos zu sein. Das führt zu Unzuträglichkeiten, die unbedingt vermieden werden müssen.

Offiziere, Mannschaften usw., die in besonderen Fällen von Bahnhofskommandanten oder Stationsvorstehern die Ausstellung von Militärfahrcheinen fordern, sind verpflichtet, sich über den dienstlichen Zweck der Reise auszuweisen.

Militärfahrcheine für zur Front zurückkehrende Offiziere usw. sind durch die absendende Militärbehörde (Lazarett, Ersatztruppenteil, Garnisonkommando usw.) auszustellen, und zwar — wenn die betreffenden vor der Rückkehr zur Front noch beurlaubt werden — zum Antritt der dienstlichen Rückreise vom letzten Urlaubsort aus.

2. In Zügen des öffentlichen Verkehrs hat die Beförderung einzelner Offiziere und Personen vom gleichen Range, z. B. Feldwebel-Leutnants, Zahlmeister in der 2. Wagenklasse zu erfolgen, sofern nicht ausnahmsweise Wagenabteilungen 1. Klasse zur Verfügung gestellt werden. Offizier-Stellvertreter, Unterärzte, Unter veterinäre usw. haben bei dienstlichen Fahrten in diesen Zügen keinen Anspruch auf die 2. Wagenklasse.

In Militärzügen und bei größeren geschlossenen Militärtransporten sollen die Personenwagen 1. und 2. Klasse in der Regel nur von Offizieren und oberen Beamten einschließlich der in solchen Stellen diensttunenden Personen niederen Ranges (Offizier-Stellvertretern, Unterärzten, Unter veterinären usw.) und nur ausnahmsweise auch von Mannschaften und unteren Beamten benutzt

werden. Für Mannschaften und untere Beamte sind die Personenwagen 3. und 4. Klasse bestimmt.

Soll die 1. oder 2. Wagenklasse von Unteroffizieren und Mannschaften ausnahmsweise benutzt werden, so müssen die Gründe auf dem Militärfahrchein unter Angabe der genehmigenden Behörde ausdrücklich gemacht werden. Milit.-Ausführungsbestimmungen 42, Seite 64 der Militär-Eisenbahnordnung.

3. Die Anmeldung von Eisenbahntransporten muß so frühzeitig als irgend möglich erfolgen, da sonst nicht mit Sicherheit auf die ordnungsmäßige Abfertigung gerechnet werden kann.

4. Alle von der Front zurückgehenden Verwundeten und Kranken müssen durch die Kranken-transportabteilungen abgeholt werden, die die Abbeförderung in Lazarett, Hilfslazarett oder Krankenzügen, erforderlichenfalls auch in einzelnen nur mit Kranken besetzten Wagen veranlassen. Vgl. § 242, 248, 266 letzter Absatz der Kriegs-Sanitätsordnung.

Dienstunbrauchbare, Garnisonverwendungsfähige, Kriegsverwendungsfähige und Arbeitsverwendungsfähige — also Leute, die nicht krank oder nicht mehr krank sind — dürfen von der Truppe und von den Lazaretten aus nach der Heimat ebenfalls nur noch durch die Kranken-transportabteilung zurückgeschickt werden.

Militärbehörden, Truppen und Lazarette usw., die für die Rückbeförderung von Verwundeten, Kranken usw. in Frage kommen, haben Militärfahrcheine nur für den Weg bis zum Sitz der Kranken-transportabteilung (nächste Krankensammelstelle des Stoppengebiets) oder des Sanitätstransportkommissars (Grenzkrankensammelstelle) auszufertigen.

Den letztgenannten Dienststellen liegt die vorchriftsmäßige Ausstattung der Transporte mit Transportführern, Sanitätspersonal und Militärfahrcheinen für die Reise nach der Heimat ob. Die Ausstellung von Militärfahrcheinen für Verwundete und Kranke durch Bahnhofskommandanten (Stationsvorsteher) darf nur ausnahmsweise dann geschehen, wenn kein Truppenteil usw. vorhanden ist. In solchen Fällen ist auf dem Militärfahrchein ausdrücklich zu vermerken:

„Gültig nur bis X, Bahnhof, Krankensammelstelle (der Kranken-transportabteilung, des Sanitäts-transportkommissars)“.

Die Verfügung vom 6. November 1914 — Nr. 1616/10. 14. A 3 — Ziffer 3, Absatz 2 und der im Armeeverordnungsblatt 1915 Seite 21 veröffentlichte Erlass vom 19. Januar 1915, Ziffer 3, Absatz 2 werden hierdurch entsprechend eingeschränkt.

5. Eigenmächtige Entfernung aus Lazaretten, aus Lazarett- und Krankenzügen ist strafbar.

6. Die zuschlagspflichtigen Schnellzüge, die zur Benutzung zu den Sägen des Militärtarifs (1 Pf.

für 1 km) nicht freigegeben sind, werden auffallend stark von einzeln reisenden Militärpersonen mit Militärfahrtscheinen für Schnellzüge benutzt; dadurch wird eine erhebliche Belastung der Reichs-Lasse herbeigeführt. Es ist durch Geboten, die Benutzung der Schnellzüge durch Militärtransporte und einzelne reisende Militärpersonen auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken, die Benutzung der Eilzüge nur bei größeren Entfernungen zuzulassen.

Berlin, den 18. April 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1092/3. 15. A 3.

491. Geldwährung in den Operationsgebieten.

Bis auf weiteres gilt folgendes Wertverhältnis:

1 österreichische Krone = 74 Pf.

(f. A. B. Bl. 1915 S. 123).

Berlin, den 18. April 1915.

Kriegsministerium.

In Auftrage: v. Dven.

Nr. 1623/4. 15. B 4.

492. Auslandsurlaub.

Das allgemeine Verbot des Auslandsurlaubs — Erlaß vom 24. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 86/87) — gilt für alle Heeresangehörigen.

Bei den ausnahmsweise zugelassenen Beurteilungen nach Kurorten in Oesterreich-Ungarn sind die Heeresangehörigen verpflichtet, sich durch einen mit dem Dienststempel versehenen Urlaubschein und nach § 1 der Verordnung über anderweite Regelung der Paßpflicht vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) außerdem durch einen Paß* auszuweisen. Heeresangehörige, die dienstlich auf dem Wege zum östlichen Kriegsschauplatz österreichisches Gebiet betreten, bedürfen keines PASSES.

Urlaub nach Kurorten in Oesterreich-Ungarn darf nur von den stellvertretenden Generalkommandos und den in der Urlaubsbesorgung gleichgestellten sonstigen stellvertretenden Kommandobehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit — Bestimmungen vom 24. Oktober 1907 (Beilage zu Nr. 31 des A. B. Bl. 1907) — bewilligt werden.

Berlin, den 21. April 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 732/4. 15. A 2.

* Der Paß wird von den nach Bestimmung des Bundesstaates zuständigen Behörden (in Preußen die Regierungspräsidenten, die Landräte und die von den Regierungspräsidenten hierzu ermächtigten kädtischen Polizeiverwaltungen) auf unmittelbares Ansuchen gegen Vorlage des Urlaubscheines ausgestellt. Er muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des

Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person und die Unterschrift eigenhändig vollzogen ist. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des PASSES angebracht ist. Die amtliche Bescheinigung muß von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellt sein. Der Paß bedarf des Visums eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters von Oesterreich-Ungarn.

493. Ueberführung der Medizinstudierenden zum Sanitätspersonal.

Alle Medizinstudierenden, die ein halbes Jahr mit der Waffe gedient haben, sind zum Sanitätspersonal überzuführen, sofern sie das Dienstzeugnis (§ 17, der Heeresordnung) erlangt haben.

Berlin, den 14. April 1915.

Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung.

Schulgen.

Nr. 9821/3. 15. MA.

494. Allerhöchster Erlaß über die Niederschlagung gerichtlicher Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1915 über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer will Ich in Gnaden genehmigen, daß die gerichtlich bereits eingeleiteten, bis zum heutigen Tage noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem 27. Januar dieses Jahres und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene

1. Uebertretungen,

2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse,

3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 des Reichs-Strafgesetzbuches, bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben. Soweit in anderen Fällen die Niederschlagung der Untersuchung angezeigt erscheint, erwarte Ich Einzelvorschlüge. Ausgeschlossen von den Gnadenweisen sind Personen des Soldatenstandes, gegen die wegen begangener Straftaten durch militärgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt ist oder wird, sowie andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden.

Die Minister der Justiz und des Krieges

haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 24. April 1915.

Wilhelm.

An den Justizminister und den Kriegsminister.
Bejeler. Wild v. Hohenborn.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1915 (N. B. Bl. S. 31) finden mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Hinsichtlich der militärgerichtlichen Untersuchungen findet der Erlaß auf die Angehörigen des preussischen Kontingents Anwendung.

2. Kriegsteilnehmer im Sinne des Erlasses sind auch solche Heeresangehörigen, die seit dem 27. Januar 1915 zu den Fahnen einberufen, d. h. tatsächlich eingestellt sind.

3. Die Beschränkung der Niederschlagung auf gerichtlich noch nicht eingeleitete Untersuchungen fällt fort. Der Erlaß findet auch Anwendung, wenn vor dem Diensttritt oder vor der Wiedereinziehung die Öffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen war (§ 7 Abs. 2, § 8 der Militärstrafgerichtsordnung). Auch ein bereits ergangenes Urteil steht der Anwendbarkeit des Erlasses nicht entgegen, sofern das Urteil bis zum heutigen Tage noch nicht rechtskräftig geworden ist.

4. Die endgültige Niederschlagung der Untersuchung erfolgt durch die Einstellung des Verfahrens auf Grund des Allerhöchsten Erlasses.

5. Wenn die Voraussetzung des Erlasses vom 27. Januar 1915 oder des vorstehenden Erlasses erfüllt sein soll, muß in jedem Einzelfalle die Straftat nicht nur vor dem 27. Januar 1915, sondern zugleich auch vor der Einberufung zu den Fahnen begangen sein.

6. Im Falle des § 7 Ziffer 2 oder § 8 der Militärstrafgerichtsordnung erfolgt die Entlassung wegen einer vor dem Diensttritt begangenen Straftat nicht, wenn der Erlaß Anwendung findet oder ein Einzelvorschlag auf Niederschlagung des Strafverfahrens in Aussicht genommen ist.

7. An die Stelle der Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1915 tritt folgende Bestimmung:

Die in dem Erlaß Allerhöchst angeordneten Einzelvorschläge auf Niederschlagung einer gerichtlichen Untersuchung sind mit den Untersuchungsakten auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu richten. Voraussetzung ist auch hier, daß die Straftat vor dem 27. Januar 1915 und vor der Einberufung zu den Fahnen begangen ist (vgl. Ziffer 5).

Die Einzelvorschläge sind erst nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft des Beschuldigten einzureichen. Sobald ein Vorschlag in Aussicht

genommen wird, ist dies nebst den Gründen für eine Niederschlagung seitens des Gerichtsherrn zu den Akten zu vermerken und mit der Fortführung des Strafverfahrens einstweilen innewahalter, auch ein etwa erlassener Haftbefehl aufzuheben.

Berlin, den 24. April 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.
Nr. 552/3. 15. U 4.

495. Abänderung des § 12 der Servisvorschrift.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Der § 12 der Servisvorschrift für das Preussische Heer erhält die nachstehende Fassung: Beim Verlassen des Standorts oder Wohnorts infolge und während einer Mobilmachung wird im allgemeinen keine Mietentschädigung gezahlt. Inwieweit vom Zeitpunkt des Eintritts einer Mobilmachung bis zur Demobilmachung bei Besetzungen zur Befriedigung eines nicht auf die Zeit des Krieges beschränkten Bedürfnisses Mietentschädigung zu gewähren ist, bestimmt in jedem Falle das Kriegsministerium.

2. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle während oder anlässlich des jetzigen Krieges beschlossenen Besetzungen.

Großes Hauptquartier, den 22. April 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hitzzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Deckblätter nicht ausgegeben werden. Die Berichtigung der Servisvorschrift muß daher handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 26. April 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.
Nr. 1196/4. 15. U 2.

496. Beigabe von Frachtbriefabschriften bei Militärgutsendungen.

Frachtbriefe über gestundete Frachtgebühren werden grundsätzlich nicht dem Empfänger der Sendung ausgehändigt, sondern verbleiben zur Anforderung der Gebühren im Besitz der Eisenbahnverwaltung.

Andererseits gebrauchen die Empfänger bringend eine Abschrift der Frachtbriefe, die gemäß Militär-Transportordnung § 32,11 eisenbahnseitig zu liefern wäre. Um die Eisenbahndienststellen von der hierdurch entstehenden großen Arbeit zu befreien, werden die versendenden militärischen Straßen für die Dauer des mobilen Verhältnisses angewiesen, den mit Stundungsvermerk versehenen Militärfrachtbriefen stets Abschriften beizufügen, die zweckmäßig im Durch-

Schreibverfahren herzustellen sind.

Berlin, den 21. April 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: v. Oven.

Nr. 3046/3. 15. B 4.

497. Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des jetzigen Krieges.

Auf den Erlaß vom 12. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 439) wird hingewiesen, wonach die den Hinterbliebenen von Heeresangehörigen zu erteilenden Gehalts- und Löhnungsbescheinigungen ohne Antrag gleich nach Bekanntwerden der Todesfälle auszustellen sind.

Berlin, den 24. April 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: Schr. v. Langermann.

Nr. 3202/4. 15. C 3.

498. Verluflisten.

In den Verluflisten über Offiziere, Fähnriche, Fahnenjunker, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und im Offizierrang stehende Beamte sind anzugeben: die Vornamen, Ort und Tag der Geburt, außerdem wo erforderlich die Zusätze: „der Reserve“, „der Landwehr“, „z. D.“, „a. D.“ usw. und welchem Truppenteil die Betreffenden früher angehört haben.

Bei Offizieren usw., die nicht bei ihrer Friedensformation in Verlust geraten sind, ist eine Angabe der für den Offizier zuständigen Friedensformation aufzunehmen.

Außerdem ist bei den nach dem 1. August 1914 Beförderten:

1. Reserveoffizieren das Datum ihrer Beförderung und die Formation, bei der diese erfolgt ist, aufzuführen,

2. Landwehroffizieren der Name des in der Beförderungsbefehle genannten Bezirkskommandos anzugeben.

Berlin, den 25. April 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: Hoffmann.

Nr. 1464/4. 15. Z 1.

499. Bahnsendungen an das Artillerie-depot Brüssel.

Alle für das Artilleriedepot in Brüssel bestimmten, auf der Eisenbahn zu befördernden Güter und Wagenladungen sind nach dem Bahnhof Etterbeek zu senden.

Berlin, den 24. April 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Zum Auftrage: Wurzbacher.

Nr. 3166/4. 15. A 5.

500. Portofreiheit für Feldpostsendungen im Verkehr mit Dänemark.

Im Verkehr mit Dänemark ist Portofreiheit für Feldpostsendungen eingeführt worden. Die

Bedingungen sind dieselben wie für den Verkehr mit der Schweiz, Spanien und Uruguay.

In der Richtung aus Dänemark sind Soldatenbriefsendungen dänischer Wehrpflichtiger an ihre Angehörigen in Deutschland nicht mit Porto zu belasten, wenn sie von Dänemark als portofrei und ohne den T-Stempelabdruck eingehen. Die Sendungen sollen den Namen und Militärdenkmal des Absenders ergeben.

Berlin, den 20. April 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

Nr. 1460/4. 15. A 3.

501. Feststellung einer Pauschsumme für Portofreiheit für militärische Stadtpostsendungen.

Zum Anschluß an den Erlaß vom 6. April 1915 (A. B. Bl. S. 154) wird bestimmt:

Allen Dienststellen der Militärverwaltung — die Truppenteile eingeschlossen — die ihre Stadtpostsendungen zur Bestellung der Post übergeben, machen während der Zeit vom 1. bis einschl. 15. Mai und vom 16. bis einschl. 30. Juni laufend Aufzeichnung darüber, welches Porto sie zu entrichten gehabt hätten, wenn die Sendung frankiert worden wäre.

Das Ergebnis dieser Aufzeichnungen ist durch die stellvertretenden Generalkommandos zusammengestellt dem Kriegsministerium bis 15. Juli 1915 mitzuteilen. Die Eingaben dienen als Unterlage für die als Portoablösung zu entrichtende Pauschsumme.

Die durch Militärpost zu befördernden Sendungen werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 22. April 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

Nr. 1739/4. 15. A 3.

502. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 25 der Feldpost-Dienstordnung steht im Verkehr mit der Lebensversicherung-Anstalt für die Armee und Marine nur den Feldpostsendungen, die von den Heeresangehörigen selbst abgesandt werden oder an sie persönlich eingehen, Portofreiheit zu.

Alle von Truppenteilen und Beförbden an die Anstalt gerichteten Sendungen unterliegen somit der Postpflicht; hieron befreit weder der Vermerk: „Heeresache“, noch der Vermerk „Feldpostsendung“, „Feldpostbrief“ oder „Portopflichtige Dienstache.“

Der letzte Absatz der Bekanntmachung vom 11. November 1914 (A. B. Bl. S. 405) wird

hierdurch hinfällig.

Berlin, den 20. April 1915.

Lebensversicherungs-Anstalt für die
Armee und Marine.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Frhr. v. Langemann,

General-Major und Direktor des Versorgungs-
und Justiz-Departemens im Kriegsministerium.

503. Bekanntmachung, betreffend Aenderung
der Postordnung vom 20. März 1900. Vom
16. März 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das
Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-
bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes,
betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses,
vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321)
sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung
des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des
Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen,
Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotess“
der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt
geändert:

1. Unter γ ist statt des mit den Worten
„Postprotessaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-
Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“
beginnenden und des folgenden Absatzes — Be-
kanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 47) — zu setzen:

„Postprotessaufträge mit Wechseln, die in
Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen
oder in Westpreußen in den Kreisen Martenburger,
Elbing Stadt und Land, Stuhm, Martenwerder,
Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Elbau,
Culm, Briesen, Strassburg, Thorn, Stadt und
Land, zahlbar sind, oder mit solchen im Stadt-
kreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die
als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben,
der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten
westpreussischen Kreise liegt, werden erst an fol-
genden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in
der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich
29. April 1915 eingetreten ist,
am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am
30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten
Tage nach Ablauf der Proteßfrist des Art. 41
Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des
Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag
ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlus-
tag der Frist zur Vorgelegung des Wechsels auf
einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel
am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt.
Die Postverwaltung behält sich vor, die Vor-
zelegung der Wechsel, deren Proteßfrist am 31.
Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende

Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in
Kraft.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Kraetke.

326. Remonteaufkauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommenden-
falls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem
Jahre im Regierungsbezirk Oppereln die nachbe-
zeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
Am 12. Mai 2 N. in Zembowitz, Kreis Rosen-
berg OS.,

„ 14. Juni 10¹⁵ B. in Lublinitz,

„ 15. Juni 8 B. in Pleß (Hof der Domäne
Schreditz),

„ 16. Juni 7³⁰ B. in Cosel OS.,

„ 16. Juni 12³⁰ N. in Oppeln,

2. Die angekauften Pferde werden sofort ab-
genommen und gegen Dultung bar oder mittels
Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den
Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer
gegen Erlattung des Kaufpreises und der Un-
kosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich
während der ersten 45 Tage nach dem Tage der
Eintlieferung in das Depot usw. als Klapphengste
erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird
für periodische Augenentzündung (innere Augen-
entzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach
dem Tage der Eintlieferung in das Depot usw.
verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den
Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur
die Remontierungskommission berechtigt, die den
Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot
oder der Trupenteil usw., bei dem sich das be-
mängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen
nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig
ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem ver-
kauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense
mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß
(keine Knebeltrense) und eine neue Kopfbalster
von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter
langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der
Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzu-
bringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die
Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden
und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten
auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

ihrer Einführung in dem amtlichen Blatte des Kreises (Stadt- bezw. Landkreis) zu veröffentlichen, in dem die von der Bekanntmachung betroffene Kleinbahnstrecke liegt. Belegblätter hierüber sind den Aufsichtsbehörden einzureichen.

Außerdem hat die Veröffentlichung durch Auskang in den, dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen und zwar die Veröffentlichung des Fahrplanes und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen, Wartehallen usw., der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen stattzufinden.

Anträge u. sofort „wie bisher“.

513. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur stadtbauplarmäßigen Anlage der Bankstraße in Gleiwitz zu enteignende, in der Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 11. Mai 1915, nachmittags 3 1/2 Uhr**, in Gleiwitz — Ring — bei dem Grundstück 45/46 — Kaufmann Schmidt anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefördert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Oppeln, den 29. April 1915.

Der Regierungspräsident.

(Siegel.) J. A. Conrad.

I G. XXI/XXII. 404.

512. Der Bezirksausschuß hat meiner Polizeiverordnung vom 25. 3. 15, betreffend die Aufhebung von 3 Kreis-Polizeiverordnungen über das Betreten fremder Grundstücke zum Fangen wilder Kaninchen, — Amtsbl. S. 143 — nachträglich zugestimmt.

Oppeln, den 27. April 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. X. 1605. J. B. Kley.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche			
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Gleiwitz	5	587/169	Schmidt Hermann, Kaufmann in Gleiwitz.	Gleiwitz	1	45/46	Weg	—	—	15

Oppeln, den 1. Mai 1915.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 421.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**514. Bekanntmachung
betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.**

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff) des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise v. 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und v. 2. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90 er Benzol bezw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kofereitroßbenzol, Leichtöl aus der Leerddestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Deltgasanshalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogenen Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder gewöhnlichen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in **entworfenem Zustande** verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten

für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{20}$ des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 getennete Art und Beschaffenheit **darf in letzter Hand nur geliefert werden:** — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird:

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15%, der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3 c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. **Solventnaphta** muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. **Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphta** sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. Höchstprieße.

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80/85 er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 M. für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstprieße.

b) **Der Höchstprieße (letzter Hand) beträgt für:**
Reintoluol: 45,— M. für 100 kg, Solventnaphta I: 43,— M. für 100 kg, Solventnaphta II: 33,— M. für 100 kg, Xylol: 43,— M. für 100 kg.

§ 8. Der Höchstprieße schließt die Verschwendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Zinsszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. **Nicht berührt durch die Höchstprieße festsetzung werden:** die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bezw. deren Interessensvertretung, soweit sie die Höchstprieße nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. **Mit Gefängnis oder Geldstrafe** in der in den eingangs genannten Befehlen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Aukerkräfttretens.
Dreslau, den 30. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
von Bacmeister.

§ 15. Reklamationsgesuche. Alle Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres sind stets an den Zivilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission zu richten.

Die vielfach verbreitete Meinung, daß der-

artige Besuche wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie unmittelbar an das Kriegsministerium oder Reichsmarineamt oder an das stellvertretende Generalkommando gerichtet werden, ist irrig. Abgesehen von der unnötigen Belastung dieser Behörden, wird die Erledigung der Besuche nur verzögert.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamiert werden. Aber auch dann kann im allgemeinen nur die Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung in Frage kommen.

Angehörige der Besatzungstruppen können ebenfalls nur in dringenden Fällen beurlaubt werden, sofern militärische Rücksichten die Beurlaubung überhaupt zulassen.

Die Besuche müssen bei möglicher Kürze doch alle wichtigen Umstände mit genauer Begründung enthalten; allgemeine Redewendungen über wirtschaftliche Nachteile und dergl. sind nicht überzeugend. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteils, bei dem der Reklamierende dient. (Kompanie?, Regiment?, Division?, Armeekorps?, pp.)

Breslau, den 21. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von B a c m e i s t e r.

516. Noch immer finden sich an den Läden in den größeren Städten und in geschäftlichen Anpreisungen viele Bezeichnungen in französischer und englischer Sprache. Auch die Speisefolgen der größeren Gastwirtschaften weisen noch oft zahlreiche französische Ausdrücke auf.

In der gegenwärtigen, großen, von vaterländischer Begeisterung getragenen Zeit, wirkt der in solchen Bezeichnungen zu Tage tretende dauerliche Mangel an deutscher Würde und Selbstachtung besonders abstoßend und verletzt das vaterländische Empfinden weiter Kreise der Bevölkerung.

Deshalb ergeht an alle Beteiligten die ernste Mahnung, solche würdelosen, nicht zeitgemäßen Bezeichnungen zu beseitigen.

Breslau, den 21. April 1915.

Der stellv. Kommandierende General:
gez. v. B a c m e i s t e r.

Der Kommandant der Festung Breslau.
gez. v. S c h a l s c h a.

Der Kommandant der Festung Glatz.
gez. F r h r. v. G r e g o r y.

I a VI 4/357.

517. Bekanntmachung.

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit angeordnet, daß alle in Kaserne oder Gasanstalten gewonnenen Kohleerze an Teerdestillationen, die Vorrichtungen zur

Gewinnung von Benzol, Toluol und Marineheizöl besitzen, abzugeben sind und für andere Zwecke nicht verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von dieser Abgabe sind:

1. aller Steinkohlenteer, der bei der Stahlerstellung in den Stahlwerken verwendet wird,
2. die gesamte Erzeugung der unbedeutenden Gasanstalten (Jahreserzeugung nicht über 150 t) und
3. der Steinkohlenteer, der zur Herstellung der von Heer und Marine benötigten Dachpappe gebraucht wird.

Hierzu soll, wenn irgend möglich, kein Kohleerzeuger benutzt werden, sondern Teer, dem die Leicht- und Mittelsäure entzogen sind.

Wo Kohleerzeuger bisher zum Heizen oder für andere technische Zwecke verwendet worden sind, können sie durch das entsprechende Kohnaphthalin ersetzt werden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Breslau, den 22. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General:
gez. v. B a c m e i s t e r.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.
Breslau, den 22. April 1915.

Der Kommandant.

gez. v. S c h a l s c h a.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.
Glatz, den 23. April 1915.

Der Kommandant.

gez. F r h r. v. G r e g o r y.

518. Bei dem Berggewerbegericht zu Beuthen OS. ist der königliche Revierberginspektor Brunner in Beuthen OS. zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts daselbst ernannt worden unter gleichzeitiger Beurlaubung mit dem Vorbehalt der II. Kammer Süd-Beuthen und mit der Stellvertretung im Vorbehalt der IV. Kammer Ost-Beuthen.

Breslau, den 29. April 1915.

Königliches Oberbergamt.
S c h m e i s t e r.

519. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernannt: Der Bürgermeister Dr. Smilkalla in Bauerwitz an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Herberg zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Bauerwitz. Der Amtsgerichts-Sekretär Adler in Gnadenfeld an Stelle des im Kriege gefallenen Lehrers Heintke zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Gnadenfeld.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

520. Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich in Laurahütte Kreis Ratowitz eine Kuratie-gemeinde und bestimme:

1. Zur Kuratie gehören der südlich der Hauptbahnlinie gelegene Teil von Laurahütte (Hüttenstraße Nr. 1—23, Richterstraße, Spindler-, Schröder-, Gelfernstraße, Wesoński, Jungen-, Maystraße, Teichstraße, Bück, Ficus-, Hugo-, Böhm-, Reglostraße, Richard-, Fiknerstraße); der südlich der Bahnlinie gelegene Teil von Siemianowitz: Richtersschächte, und Knoffschacht, ferner Theresienhütte Fannygrube, Georgshütte, Glaubenshütte, Karoligrube, Johannahütte, Grokowitz, Alt- und Neu Czakai.

Bei der alten Pfarrei Siemianowitz verbleibt das nördlich der Bahnlinie gelegene Siemianowitz, der nördlich der Bahnlinie gelegene Teil von Laurahütte, nämlich Hüttenstraße Nr. 24 bis 28, Bahnhofstraße Nr. 1 bis 3, Neugebauerstraße, Hermannstraße, Wendestraße Nr. 1 bis 25 und Nr. 16 bis 38 Seiten, Grenz- und Dienhoffstraße.

2. Die Kuratiegemeinde verbleibt im Pfarrverbande mit Siemianowitz, erhält aber selbst-

ständige Seelsorge und das Recht eigene Vermögensverwaltungsorgane zu wählen.

3. Der Sitz des Kuratus ist Laurahütte.

4. Die Kuratie verbleibt in dem Archi-epresbyterat Mysłowitz.

5. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Breslau, den 20. April 1914.

Der Kapitularvikar.

Siegel.

gez. Klose.

Errichtungsurkunde. G. R. 2757.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 20. April 1914 von dem Kapitularvikar der Diözese Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Laurahütte wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlaßes vom 6. April dieses Jahres — G. II 8216 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Doppeln, den 29. April 1915.

Siegel.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Rüste r.

II e V Nr. 676.